

Bekanntmachung

**Vollzug des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
Öffentliche Bekanntgabe und Anhörungsverfahren zur Änderung des
Bebauungsplans B8 für den Umgriff des Flurstücks 97 an der Trostberger Straße 1,
Garching a.d. Alz**

Der Bau-, Umwelt- und Technikausschuss der Gemeinde Garching a.d. Alz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 die Entscheidung getroffen, den rechtskräftigen Bebauungsplan B8 für das o.g. Flurstück zu ändern. Für diese Bebauungsplanänderung wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Daher kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden, wenn das Plangebiet eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² umfasst. Die Bebauungsplanänderung erfüllt mit einem Geltungsbereich von 867 m² diese Vorgabe. In der Folge ist die Eingriffsregelung nicht relevant und es müssen keine Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine maß- und sinnvolle Verdichtung im städtischen Innenbereich. Das Grundstück Fl. Nr. 97 soll geteilt werden und mit einer Wohnbebauung inklusiv Doppelgarage und Nebengebäude bebaut werden. Die ergangene Entscheidung zur Änderung der Plansatzung mit nachstehenden Auslegungsverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

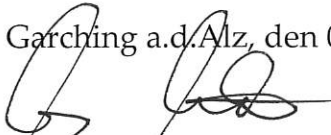
Im Vollzug des § 13a BauGB wird die geänderte Planfassung im Rahmen einer Bürgerbeteiligung für die Zeit vom

13.09.2021 bis 15.10.2021

öffentlich ausgelegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im gemeindlichen Bauamt eingesehen werden. Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Garching (www.garching-alz.de) einsehbar. Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen zur Planstruktur schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung erfolgt. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen sind die Voraussetzungen einer Prüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB nicht gegeben.

Garching a.d. Alz, den 02.09.2021


Klaus Kamhuber
Zweiter Bürgermeister

